

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Hafen- und Touristikausschusses	12.03.2012	4
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
	des Hauptausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

### A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Bei der überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2004 – 2010 wurde vom Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Ostholstein hinsichtlich der Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeit der derzeitige Abgabensatz als nicht ausreichend angesehen. In den letzten 7 Jahren wurde bei der Kurabgabe eine Unterdeckung erwirtschaftet. Bezüglich einer Erhöhung der Kurabgabe gibt das GPA zu Bedenken, dass von der Stadt Heiligenhafen in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur unternommen wurden und weiterhin unternommen werden, daher ist eine Abgabenerhöhung zu vertreten.

Seit dem 01.01.2002 beträgt der Abgabensatz je Aufenthaltstag einschließlich der Mehrwertsteuer vorbehaltlich der Ermäßigung des § 6 der vorgenannten Satzung in der Nebensaison 1,50 € und in der Hauptsaison 2,50 €.

Die Kurabgabe ist seit Jahren nicht mehr kostendeckend. Die Unterdeckung in den Jahren 2005 bis 2011 betrug insgesamt 3.938.000,00 €. Dieses entspricht einem Deckungsgrad von 63 %. Die Unterdeckung für das Jahr 2011 betrug rd. 1.765.000,00 €. Dieses entspricht einem Deckungsgrad von 35%.

<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Aufwendungen Euro</i>	<i>KA-Aufkommen Euro</i>	<i>Unterdeckung Euro</i>	<i>Deckungsgrad %</i>
2005	899.129,00	887.100,00	rd. 12.000,00	99
2006	1.000.739,00	950.000,00	rd. 51.000,00	95
2007	1.209.897,00	1.008.000,00	rd. 202.000,00	83
2008	1.118.383,00	940.979,00	rd. 177.000,00	85
2009	1.155.090,00	987.081,00	rd. 168.000,00	85
2010	2.543.498,00	980.320,00	rd. 1.563.000,00	38
2011	2.703.919,00	938.828,00	rd. 1.765.000,00	35
<b>gesamt</b>	<b>10.630.655,00</b>	<b>6.692.308,00</b>	<b>rd. 3.938.000,00</b>	<b>63</b>

Das Kommunalabgabengesetz geht im Grundsatz davon aus, dass die Kurabgabe kostendeckend sein soll. Die Stadt Heiligenhafen hat die Kurabgabe seit dem 01.01.2002 nicht angehoben. In den vergangenen Jahren ist das Angebot für Erholungssuchende jedoch stetig erweitert und deutlich verbessert worden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Kurabgabe bereits seit mehreren Jahren Fehlbeträge ausweist und der zu erwartenden nicht unerheblichen Kosten für die derzeit entstehenden neuen Projekte der touristischen Infrastruktur (Binnensee-Süd-Promenade, Yachthafen, Seebrücke, etc.), und die Aufwendungen für deren Pflege und Instandhaltung, erscheint eine moderate Anhebung der Kurabgabe auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 75 Gemeindeordnung), sowie insbesondere den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 76 Gemeindeordnung), notwendig und angemessen.

Der beigefügte Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen beinhaltet die Anhebung der Kurabgabe sowohl in

der Neben- als auch in der Hauptsaison um 0,50 € - von jetzt 1,50 € auf 2,00 € bzw. 2,50 € auf 3,00 €.

Die Jahrespauschale gem. § 4 Abs. 2 der vorgenannten Satzung wurde bereits zum 01.01.2009 auf 75,00 € bzw. 52,50 € angehoben und bleibt deshalb unberücksichtigt.

## **B) STELLUNGNAHME**

Seit dem Jahr 2002 sind insgesamt 23,3 Mio. Euro in Maßnahmen der touristischen Infrastruktur investiert worden. Beispielhaft ist hier der Bau des Aktiv-Huses (2005/06; rd.10 Mio. €), die Erneuerung der Hafensperrmauer (2008, rd. 4 Mio. €) und aktuell der Bau der Binnensee-Süd-Promenade (ca. 4,3 Mio. €) und der neuen Seebrücke (ca. 5,6 Mio. €) erwähnt.

In der Anlage zu dieser Vorlage befindet sich eine Übersicht über die zu entrichtende Kurabgabe in Schleswig-Holsteins Urlaubsorten. Eine Vergleichbarkeit dieser Abgabesätze ist aufgrund der individuellen örtlichen Gegebenheiten und der teilweise sehr unterschiedlichen Ausprägung der touristischen Infrastruktur überwiegend nicht gegeben. Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen soll zum 01.01.2013 in Kraft treten. Den Vermietern in Heiligenhafen wird somit Gelegenheit gegeben, die Kurabgabenerhöhung in ihre Kalkulation für das kommende Jahr einfließen zu lassen.

Seitens der Verwaltung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Aufgrund der Übernachtungszahlen 2011 und des Kurabgabeaufkommens 2011 ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Übernachtungen 15.05. – 14.09.2011	=	313.804
Übernachtungen 15.09. – 14.05.2011	=	142.739
Übernachtungen 2011 insgesamt	=	456.543
Anteil der Übernachtungen in der Hauptsaison somit rd. 69 %		

Jahreskurabgabebaufkommen Vermieter:

2011: rd. 717.500,00 € nach Anhebung der durchschnittlichen Kurabgabe von 2,00€:  
bei 0,50 € = rd. 896.500,00 €

Jahreskurabgabebaufkommen Gastlieger:

2011: rd. 15.500,00 € nach Anhebung der durchschnittlichen Kurabgabe von 2,00€:  
bei 0,50 € = rd. 19.000,00 €

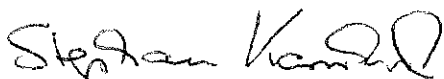
Jahreskurabgabebaufkommen Wohnmobilisten:

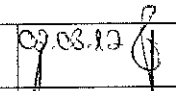
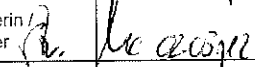
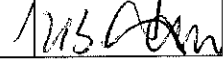
2011: rd. 15.500,00 € nach Anhebung der durchschnittlichen Kurabgabe von 2,00€:  
bei 0,50 € = rd. 19.000,00 €

Das Jahreskurabgabebaufkommen der Wohnmobilisten ist weiterhin abhängig von einer eventuellen Verlegung des Wohnmobilparkplatzes im Zuge der Errichtung der Seerlebnisbrücke. Grundsätzlich ist in diesem Fall vermutlich eher mit einem deutlichen Rückgang des Kurabgabebaufkommens zu rechnen.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/mit folgenden Änderungen beschlossen.

  
(Stephan Karschnick)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	09.03.12 
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 66), sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom                      folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 25 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer/in (Miteigentümer/in oder sonstiger Dauernutzungsberechtigte/r) einer Wohnungseinheit im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger, Lebenspartner oder Lebenspartnerin ist.
- c) Für Bootsliegplatzinhaber/innen wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 17,5 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale).

### § 3

#### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6 für die Zeit vom

- |                 |                   |        |
|-----------------|-------------------|--------|
| a) Nebensaison: | 01.01. bis 14.05. | 2,00 € |
| b) Hauptsaison: | 15.05. bis 14.09. | 3,00 € |
| c) Nebensaison: | 15.09. bis 31.12. | 2,00 € |

Tagesgäste, die ausschließlich den konzessionierten und abgabepflichtigen Strand benutzen, zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesstrandkarte.

## § 5

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Siegel)

*gez. Heiko Müller*  
(Heiko Müller)

## Übersicht Kurbeitragszeiten und Kurabgaben

Ort	Saisonzeiten	Kurabgabe in Euro (pro Tag)	Jahreskurabgabe in Euro (max. Beitrag)
Blekendorf	1.5.-31.5.	1,50	40,00
	1.6.-31.8.	2,50	
	1.9.-15.9.	1,50	
	16.9.-30.4.	0,00	
Burg auf Fehmarn	01.01.-14.5.	0,50	28,00
	15.5.-14.9.	1,00	
	15.9.-31.12.	0,50	
Dahme	1.1.-14.3.	0,30	81,00
	15.3.-14.5.	1,50	
	15.5.-14.9.	2,70	
	15.9.-31.10.	1,50	
Eckernförde	1.11.-31.12.	0,30	56,00
	15.5.-14.9.	2,00	
	15.9.-14.5.	1,00	
Eutin	1.5.-31.05.	1,00	56,00
	01.06.-31.08.	2,00	
	01.09.-30.09.	1,00	
	01.10.-30.04.	0,00	
Glücksburg	1.5.-30.9.	1,80	50,40
	1.10.-30.4.	0,00	
Grömitz	06.01.-14.03.	1,00	78,40
	15.03.-14.05.	1,80	
	15.05.-14.09.	2,80	
	15.09.-31.10.	1,80	
	01.11.-19.12.	1,00	
	20.12.-05.01.	2,80	
Großenbrode	1.4.-31.5.	1,10	61,60
	1.6.-15.9.	2,20	
	16.9.-30.9.	1,10	
	1.10.-31.3.	0,00	
Heiligenhafen	01.01.-14.5.	1,50	75,00
	15.5.-14.9.	2,50	
	15.9.-31.12.	1,50	
Hohwacht	1.1.-31.3.	0,50	60,00
	1.4.-31.5.	1,10	
	1.6.-15.9.	2,20	
	16.9.-31.10.	1,10	
	1.11.-31.12.	0,50	
Kellenhusen	06.01.-14.03.	1,00	84,00
	15.03.-14.05.	2,00	
	15.05.-14.09.	3,00	
	15.09.-31.10.	2,00	
	01.11.-19.12.	1,00	
	20.12.-05.01.	3,00	
Laboe	15.3.-14.5.	1,00	56,00
	15.5.-14.9.	2,00	
	15.9.-31.10.	1,00	
	1.11.-14.3.	0,00	
Neustadt/Pelzerhaken/ Rettin	01.5.-31.05	1,00	56,00
	01.06.-31.08.	2,00	
	1.9.-30.9.	1,00	
	01.10.-30.04.	0,00	

<b>Scharbeutz/Haffkrug</b>	1.1.-14.3.	0,50	70,00
	15.3.-14.5.	1,50	
	15.5.-14.9.	2,50	
	15.9.-31.10.	1,50	
	1.11.-31.12.	0,50	
<b>Schönberg</b>	15.3.-14.5.	1,00	40,00
	15.5.-14.9.	2,00	
	15.9.-31.10.	1,00	
	1.11.-14.3.	0,00	
<b>Sierksdorf</b>	15.5.-31.05.	1,00	44,00
	01.06.-31.08.	1,50	
	01.09.-15.09.	1,00	
<b>Timmendorfer Strand</b>	01.01.-15.5.	1,50	72,80
	15.5.-15.09.	2,60	
	15.09.-01.01.	1,50	
<b>Travemünde</b>	15.5.-14.9.	2,60	72,80
	15.9.-14.5.	1,00	

Stand: 07.09.2010